

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Queere Jugendorganisation

diversity München e.V.

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Blumenstr. 11, 80331 München



Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Bei Spenden/Geldzuwendungen bis zu einer Höhe von 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

diversity München e.V.

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Blumenstr. 11, 80331 München

Bankverbindung:

diversity München e.V.

IBAN: DE03 7019 0000 0002 9232 89

BIC: GENODEF1M01 | Münchner Bank

Art der Zuwendung: Spende/Geldzuwendung

Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen:

Wir sind wegen **Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München für Körperschaftsteuer StNr. 143/213/12587 vom 12.11.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur **Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)** verwendet wird.

Wir bedanken uns für Ihre Spende!

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).